



Bern, den 1. April 2015

Adressaten:

die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die Konsumentenschutzorganisationen
die interessierten Kreise

Änderung der Druckbehälterverordnung: Eröffnung des Anhörungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) konsultiert die Kantone, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft, die Konsumentenschutzorganisationen, die auf nationaler Ebene tätig sind und die interessierten Kreise zum Entwurf der Änderung der Druckbehälterverordnung.

Die Anhörungsfrist dauert bis 15.05.2015.

Die Verordnung vom 20. November 2002 über die Sicherheit von einfachen Druckbehältern hat die Richtlinie 87/404/EWG des Rates vom 25. Juni 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für einfache Druckbehälter (ersetzt durch die EG-Druckbehälterrichtlinie 2009/105/EG) übernommen um die Gleichwertigkeit der zwei Erlasse zu gewährleisten. Die Richtlinie von 2009 wurde an den neuen europäischen Rechtsrahmen angepasst und *als Richtlinie 2014/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt* veröffentlicht. Die Änderungen betreffen hauptsächlich die Vereinheitlichung der Definitionen und der Pflichten der Wirtschaftsakteure, sowie der rechtlichen Anforderungen an die Konformitätsbewertungsstellen. Um die Gleichwertigkeit des Schweizer Rechts mit dem Recht der EU, welche im Rahmen der bilateralen Verträge I mit dem „Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen“ vom 21. Juni 1999 (SR 0.946.526.81) festgehalten wurde, aufrechtzuerhalten, wird die Druckbehälterverordnung mit dem vorliegenden Entwurf angepasst.

Der Verordnungsentwurf und die Anhörungsunterlagen können über folgende Internetadresse bezogen werden: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir bitten Sie die kurze Anhörungsfrist zu entschuldigen. Da es wichtig ist, dass das Inkrafttreten der revidierten Verordnung an dem für die Mitgliedsstaaten der EU vorgeschriebenen Termin erfolgt und da diese Revision nur geringfügige Änderungen im

Vergleich zum aktuell geltenden Recht vorsieht, sind wir der Meinung, dass die Anhörungsfrist abgekürzt werden kann.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren.

Wir ersuchen Sie, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version mit Änderungsmodus oder das Formular im Anhang**) innert der Anhörungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

abps@seco.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen wenden Sie sich an Iris Mandanis (Tel. 058 462 69 31) oder an das Sekretariat des Ressorts Produktesicherheit (Tel. 058 463 23 00).

Mit freundlichen Grüssen

Boris Zürcher
Leiter der Direktion für Arbeit